

Vorbericht

zum Haushaltsplan des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2025

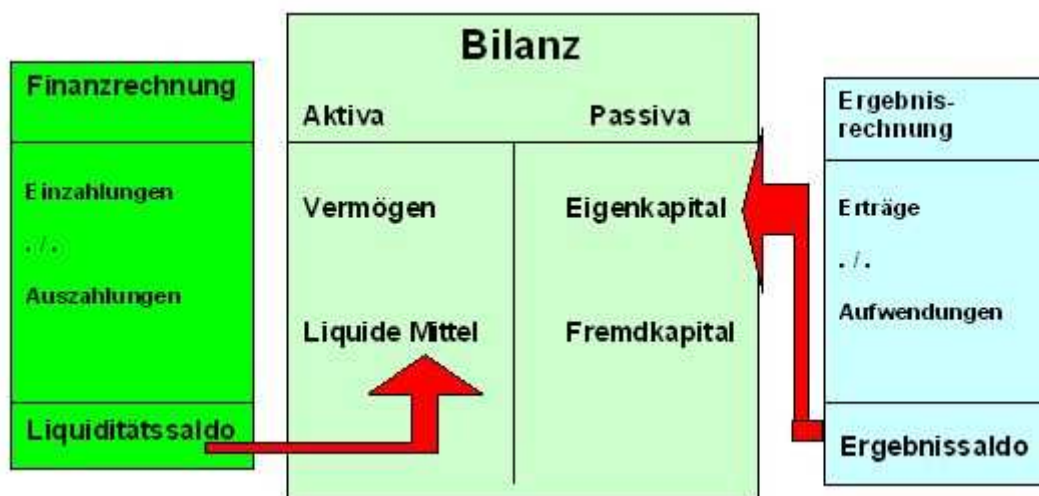
1. Allgemeines zum doppelten Haushaltsrecht	2
1.1 Struktur des doppelten Haushalts.....	2
1.2 Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte.....	3
1.3 Gruppierung des Haushalts.....	4
1.4 Haushaltsausgleich.....	4
2. Haushaltslage des Landkreises Ahrweiler in den Vorjahren	5
2.1 Vorbemerkungen.....	5
2.2 Haushaltsjahr 2023.....	5
2.3 Haushaltsjahr 2024.....	7
3. Haushalt 2025 des Landkreises Ahrweiler	8
3.1 Vorbemerkungen.....	8
3.2 Ergebnishaushalt.....	9
3.3 Finanzhaushalt.....	21
4. Finanzplanungszeitraum bis 2028	23
5. Sondervermögen (Eigenbetriebe, Stiftungen)	23
5.1 Abfallwirtschaftsbetrieb.....	23
5.2 Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement.....	23
5.3 Gertrud-Pons-Stiftung.....	24
6. Kennzahlen nach Standard-Kreis-Kennzahlen-Katalog	25

1. Allgemeines zum doppischen Haushaltsrecht

1.1 Struktur des doppischen Haushalts

Das doppische Rechnungswesen ist nach einem Drei-Komponenten-System aufgebaut, bestehend aus

- der Bilanz
- dem Ergebnishaushalt bzw. der Ergebnisrechnung
- dem Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung.



In den Vorberichten der doppischen Haushalte der Jahre 2009 bis 2012 wurden dieses Drei-Komponenten-System und seine Bausteine ausführlich dargestellt und erläutert, hierauf wird insofern ergänzend verwiesen. Zum besseren Verständnis werden allerdings noch mal die wesentlichen Unterschiede zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt dargestellt.

Der Ergebnishaushalt steht im Zentrum der kommunalen Doppik. Hierin werden alle voraussichtlichen Erträge (Zugang an *Werten*) und Aufwendungen (Abgang an *Werten*) eines Haushaltsjahres erfasst. Mit ihm plant die Kommune das Jahresergebnis und damit die Veränderung des Eigenkapitals. Letztlich ist das Jahresergebnis die entscheidende Größe für die Beurteilung der kommunalen Haushaltswirtschaft durch die Kommunalaufsicht. Der Ergebnishaushalt ist zudem das Planwerk zur Ergebnisrechnung, die in § 44 GemHVO geregelt ist. Die Ergebnisrechnung ist im Grunde nichts anderes als die kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung. Aufgrund der besonderen Zielsetzung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft und des kommunalen Handelns insgesamt sind die Begriffe Gewinn und Verlust jedoch in der kommunalen Doppik missverständlich.

Der Finanzhaushalt bildet mit Einzahlungen (Zugang an *Zahlungsmitteln*) und Auszahlungen (Abgang an *Zahlungsmitteln*) die gesamten Zahlungsströme ab. Er beinhaltet zudem die investiven Zahlungen und die Einzahlungen aus Krediten zur Finanzierung der Investitionen. Es gilt das Kassenwirksamkeitsprinzip (im Haushaltsjahr voraussichtlich tatsächlich eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen), so dass er weitgehend mit der ehemaligen Kameralistik vergleichbar ist.

Veranschlagungen im Ergebnis- und im Finanzhaushalt sind überwiegend deckungsgleich. Folgende Positionen gehören allerdings nicht zu dieser „Schnittmenge“:

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen, Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen (nur Ergebnishaushalt).
- Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, Zuführungen an Rückstellungen, Wertberichtigungen (nur Ergebnishaushalt) - es findet ein Werteverzehr statt, ohne dass jedoch Zahlungsmittel abfließen.
- Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, Investitions- und Liquiditätskredite (nur Finanzhaushalt).
Bei Investitionen fließt zwar Geld ab, es werden jedoch in gleicher Höhe neue Vermögenswerte geschaffen. Neue Kredite führen zu einer Erhöhung der Zahlungsmittel, vergrößern jedoch die Verbindlichkeiten in gleicher Höhe. Umgekehrt führt die Tilgung von Verbindlichkeiten zur entsprechenden Reduzierung der Finanzmittel.

1.2 Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte

Die Darstellungstiefe bzw. Teilhaushaltsgliederung wurden 2008 im Arbeitskreis Politik / Verwaltung festgelegt. Danach erfolgt die Gliederung in 16 Teilhaushalte:

Teilhaushalt 1	Steuerung und Verwaltung
Teilhaushalt 2	Finanzen
Teilhaushalt 3	Recht und Prüfung
Teilhaushalt 4	Ordnung und Verkehr
Teilhaushalt 5	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Teilhaushalt 6	Sicherheit
Teilhaushalt 7	Schulen und Kultur
Teilhaushalt 8	Soziale Hilfen
Teilhaushalt 9	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Teilhaushalt 10	Gesundheit und Sport
Teilhaushalt 11	Räumliche Planung und Entwicklung
Teilhaushalt 12	Bauen und Wohnen
Teilhaushalt 13	Kreisstraßen und ÖPNV
Teilhaushalt 14	Umwelt und Natur
Teilhaushalt 15	Wirtschafts- und Tourismusförderung
Teilhaushalt 16	Zentrale Finanzleistungen

Diesen 16 Teilhaushalten wurden die in der derzeit gegebenen Organisationsstruktur der Kreisverwaltung gebildeten insgesamt 95 Produkte inklusive der darunter liegenden 289 Leistungen zugeordnet.

1.3 Gruppierung des Haushalts

Neben der Gliederung des Haushaltes nach Teilhaushalten, Produkten und Leistungen erfolgte eine Untergliederung auf Kontenebene entsprechend dem vom Land nicht zuletzt aus Gründen der Finanzstatistik für verbindlich erklärten Kontenrahmenplan. Er ist in 10 Kontenklassen eingeteilt, wobei für die Haushaltsplanung lediglich die Kontenklassen

4 = Erträge

5 = Aufwendungen

6 = Einzahlungen

7 = Auszahlungen

relevant sind. Sie werden in Kontengruppen und Kontenarten sowie Konten und Unterkonten unterteilt. Die beiden letztgenannten Ebenen können von den Kommunen – soweit nicht die Statistik zwingende Vorgaben macht – überwiegend frei definiert werden. Die rheinland-pfälzischen Landkreise haben sich auch diesbezüglich auf ein gemeinsames Raster verständigt.

Jedem Teilhaushalt sind ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt vorangestellt.

1.4 Haushaltsausgleich

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Neben den vorstehenden Regelungen zum Haushaltsplanausgleich ist die Jahresrechnung gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn

- die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
- in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und
- in der Bilanz kein negatives Eigenkapital (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) auszuweisen ist.

2. Haushaltslage des Landkreises Ahrweiler in den Vorjahren

2.1 Vorbemerkungen

War es dem Kreis Ahrweiler im System der (bis 31.12.2008 geltenden) kameralen Haushaltswirtschaft stets möglich, die Haushaltsplanung wie auch die jeweilige Jahresrechnung – wenn auch zum Teil durch den Einsatz von Vermögen – ausgeglichen zu gestalten, so konnte der gesetzliche Haushaltsausgleich seit der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Doppik im Jahr 2009 bis zum Jahr 2017 nicht mehr erreicht werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass trotz teilweise operativ ausgeglichener Haushalte in den letzten Jahren noch vorzutragende Fehlbeträge aus Vorjahren bestanden.

Die Fehlbeträge aus Vorjahren waren im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 komplett mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Aufgrund der zum 01.01.2018 geänderten GemHVO konnte dann in 2018 erstmals nach der Haushaltsplanung der gesetzliche Haushaltsausgleich erreicht werden, da die Fehlbeträge aus Vorjahren dabei nicht mehr zu berücksichtigen waren. Dem Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs konnte dann auch in den Jahren 2019 und 2020 entsprochen werden. Seit dem Jahr 2021 ist – insbesondere aufgrund der Folgen zur Bewältigung der Flutkatastrophe im Juli 2021 sowie Kostensteigerungen bei einer Vielzahl von Pflichtaufgaben – ein Haushaltsausgleich nicht mehr möglich.

2.2 Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 wurden vom Kreistag in der Sitzung am 10.03.2023 beschlossen.

Die Haushaltssatzung / -planung 2023 stellt sich wie folgt dar:

Der Ergebnishaushalt schließt in der Planung

bei Erträgen von	324.858.989 Euro
und Aufwendungen von	329.516.738 Euro
saldiert mit einem Jahresfehlbetrag von	- 4.657.749 Euro

ab.

Die Planung berücksichtigt u.a. flutbedingte Erträge aus dem Wiederaufbaufonds von rd. 14,9 Mio. Euro für Maßnahmen aus Vorjahren („Sondereffekt Flut“).

Der Finanzhaushalt schließt in der Planung mit

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	339.961.732 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	332.225.715 Euro
sowie Tilgungsleistungen von	897.856 Euro
mit einem Finanzmittelüberschuss von	6.838.161 Euro

ab.

Der Finanzmittelüberschuss ergibt sich insbesondere aus den noch in 2023 erwarteten Einzahlungen aus der Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaufonds.

Für 2023 ist die Veranschlagung eines **Liquiditätsdarlehens** nicht erforderlich. Der Finanzmittelüberschuss wird dazu herangezogen, die bestehenden Liquiditätskredite aus Vorjahren teilweise zurückzuzahlen.

Im Bereich der Investitionen ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von	4.110.554 Euro
Auszahlungen in Höhe von	10.576.145 Euro
somit eine Finanzierungslücke von	- 6.465.591 Euro

Zur Finanzierung der Investitionen ist die Veranschlagung eines **Investitionskredites** in Höhe von 6.465.591 Euro erforderlich.

Der Kreisumlagesatz 2023 blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 42,15 v. H.

Entsprechend dem Haushaltsverlauf zum Stand Anfang September 2023 war der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung – trotz der sich abzeichnenden leichten Verbesserung des Ergebnis- und Finanzhaushalts – nicht erforderlich. Gleichwohl sind durch die Flutkatastrophe nach wie vor andauernde finanzielle Unwägbarkeiten gegeben. Über die Haushaltsentwicklung wurde der Kreistag in der Sitzung am 29.09.2023 unterrichtet.

Gegenüber der Ursprungsplanung werden sich danach im Gesamtplan voraussichtlich folgende Änderungen ergeben:

a) im Ergebnishaushalt (in Euro)

	Planungsansatz	Mehr	Weniger	Nachtragsansatz
Erträge gesamt	324.858.989	2.838.086	439.946	327.257.129
Aufwand gesamt	329.516.738	4.898.705	3.768.634	330.646.809
Saldo	- 4.657.749	1.268.069		- 3.389.680

Bezogen auf das Haushaltsvolumen von rd. 329,5 Mio. Euro ergibt sich im Ergebnishaushalt durch die Reduzierung des Fehlbetrages um rd. 1,27 Mio. Euro eine Verbesserung von rd. 0,39 %.

Vorbehaltlich des tatsächlichen Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung im Bereich Kita ergeben sich zusätzliche Aufwendungen für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Aufgrund der periodengerechten Darstellung müssen im Haushaltsjahr 2023 Rückstellungen in Höhe von 2.715.804,28 Euro gebildet werden, die den Jahresfehlbetrag weiter verschlechtern, vgl. hierzu auch - Inhaltsverzeichnis, Ziffer 23 - „Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse“.

b) im Finanzhaushalt (in Euro)

	Planungsansatz	Mehr	Weniger	Nachtragsansatz
Ordentliche Einzahlungen	339.961.732	2.826.521	390.000	342.398.253
Ordentliche Auszahlungen	332.225.715	3.390.514	3.723.400	331.892.829
Saldo	7.736.017	2.769.407		10.505.424
Tilgung Investitionskredite	897.856			897.856
Gesamtsaldo	6.838.161	2.769.407		9.607.568

Bezogen auf die in der Haushaltsplanung veranschlagten ordentlichen Auszahlungen von ca. 332,2 Mio. Euro ergibt sich im Finanzhaushalt bei einem zusätzlichen Überschuss von ca. 2,77 Mio. Euro eine Verbesserung von rd. 0,84 %.

2.3 Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 wurden vom Kreistag in der Sitzung am 01.03.2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung / -planung 2024 stellt sich wie folgt dar:

Der Ergebnishaushalt schließt in der Planung

bei Erträgen von	295.269.916 Euro
und Aufwendungen von	320.407.373 Euro
saldiert mit einem Jahresfehlbetrag von	- 25.137.457 Euro

ab.

Der Finanzhaushalt schließt in der Planung mit

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	301.790.039 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	321.609.542 Euro
sowie Tilgungsleistungen von	1.030.091 Euro
mit einem Finanzmittelfehlbetrag von	- 20.849.594 Euro

ab.

Für 2024 ist die Veranschlagung eines Liquiditätsdarlehens in Höhe des Finanzmittelfehlbetrags erforderlich.

Im Bereich der Investitionen ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von	3.356.500 Euro
Auszahlungen in Höhe von	9.843.700 Euro
somit eine Finanzierungslücke von	- 6.487.200 Euro

Zur Finanzierung der Investitionen ist die Veranschlagung eines **Investitionskredites** in Höhe von 6.487.200 Euro erforderlich.

Der Kreisumlagesatz 2024 blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 42,15 v. H.

Entsprechend dem Haushaltsverlauf zum Stand Anfang September 2024 war der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung – trotz der sich abzeichnenden geringfügigen Verschlechterungen der Planansätze im Ergebnis- sowie im Finanzhaushalt – nicht erforderlich. Gleichwohl sind durch die Flutkatastrophe nach wie vor andauernde finanzielle Unwägbarkeiten gegeben. Über die Haushaltsentwicklung wurde der Kreistag in der Sitzung am 10.10.2024 unterrichtet.

Gegenüber der Ursprungsplanung werden sich danach im Gesamtplan voraussichtlich folgende Änderungen ergeben:

a) im Ergebnishaushalt (in Euro)

	Planungsansatz	Mehr	Weniger	Nachtragsansatz
Erträge gesamt	295.269.916	6.218.938	15.670	301.473.184
Aufwand gesamt	320.407.373	8.605.850	1.994.390	327.018.833
Saldo	- 25.137.457	- 408.192		- 25.545.649

Bezogen auf das Haushaltsvolumen von rd. 320,4 Mio. Euro ergibt sich im Ergebnishaushalt durch die Erhöhung des Fehlbetrages um rd. 408.000 Euro eine geringfügige Verschlechterung von rd. 0,13 %.

b) im Finanzhaushalt (in Euro)

	Planungsansatz	Mehr	Weniger	Nachtragsansatz
Ordentliche Einzahlungen	301.790.039	6.218.938	15.670	307.993.307
Ordentliche Auszahlungen	321.609.542	10.286.430	1.994.390	329.901.582
Saldo	- 19.819.503	- 2.088.772		- 21.908.275
Tilgung Investitionskredite	1.030.091			1.030.091
Gesamtsaldo	- 20.849.594	- 2.088.772		- 22.938.366

Bezogen auf die in der Haushaltsplanung veranschlagten ordentlichen Auszahlungen von ca. 321,6 Mio. Euro ergibt sich im Finanzhaushalt bei einem zusätzlichen negativen Saldo von rd. 2,09 Mio. Euro eine Verschlechterung von rd. 0,65 %.

3. Haushalt 2025 des Landkreises Ahrweiler

3.1 Vorbemerkungen

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Kreishaushalte im Land wird der Etat des Kreises Ahrweiler insbesondere durch massive Kostensteigerungen im Sozial- und Jugendhilfebereich, beim ÖPNV, sowie durch allgemeine Preissteigerungen belastet.

Darüber hinaus hat die verheerende Unwetterkatastrophe im Juli 2021 in den vergangenen Haushaltsjahren große finanzielle Auswirkungen verursacht.

Eine große Herausforderung stellt nach wie vor die Abwicklung der Maßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaus dar. Zum einen kann es aufgrund bestehender Unwägbarkeiten bei der Umsetzung von Maßnahmen zu zeitlichen Verschiebungen und Kostenveränderungen kommen. Zum anderen ist in vielen Fällen nicht planbar, wann die beantragten Leistungen bewilligt werden, was nach wie vor periodenfremde Buchungen nicht gänzlich ausschließen lässt.

Die durch die Flut beschädigte kommunale Infrastruktur wurde im Maßnahmenplan erfasst und wird auch dort fortgeschrieben. Die letzte Fortschreibung der Maßnahmenliste erfolgte im Rahmen der Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses am 18.11.2024.

Die in diesem Plan für den Landkreis beschlossenen Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2025 entsprechend der Zuordnung im jeweiligen Teilhaushalt veranschlagt.

Maßnahmen, die in 2025 umgesetzt werden und in diesem Jahr auch beantragt werden, sind im Bereich der Erträge und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich in gleicher Höhe geplant. Das Volumen hierfür beträgt rd. 53,2 Mio. Euro. Abweichungen im Saldo der Erträge und Aufwendungen zeigen sich aufgrund von Mehrerträgen in Höhe von 1,3 Mio. EUR. Diese ergeben sich im Teilhaushalt 6 mit 1,08 Mio. Euro und im Teilhaushalt 9 mit 220 TEUR. Aufgrund von Antragstellungen, welche sich auf Vorjahre beziehen, erfolgen hier voraussichtlich im Haushaltsjahr noch Einnahmen, die zu der oben genannten Verschiebung führen.

Allgemeines

Der Haushaltsplan 2025 basiert auf den vom Statistischen Landesamt am 21.10.2024 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2025.

Der Haushalt 2025 ist gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

3.2 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet – abweichend vom Finanzhaushalt – auch die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen, Rückstellungen und Auflösungen von Sonderposten.

Der Ergebnishaushalt schließt in 2025 bei einem gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Kreisumlagesatz von 43,65 v. H.

bei Erträgen von	323.455.689 Euro
und Aufwendungen von	352.861.458 Euro
mit einem Jahresfehlbetrag von	- 29.405.769 Euro

ab.

Der Jahresfehlbetrag ist gemäß § 18 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen des Jahresabschlusses des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Dies führt zu einer Reduzierung des Eigenkapitals, bzw. des auszuweisenden negativen Eigenkapitalbetrages.

Das Eigenkapital betrug nach dem zuletzt aufgestellten Jahresabschluss per 31.12.2021 9.077.105,94 Euro. Unter Berücksichtigung der erwarteten Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2022 bis 2024 (Unterrichtung Kreistag am 07.10.2022, 29.09.2023 und 10.10.2024), der 2022 und 2023 zu bildenden Rückstellungen für höhere Aufwendungen in Vorjahren durch den avisierten Abschluss der Kita-Rahmenvereinbarung in Höhe von insgesamt 6.690.093 Euro sowie des Jahresfehlbetrages aus 2025 in Höhe von – 29.405.769 Euro beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2025 voraussichtlich auf – 70.114.981 Euro.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der finanziellen Folgen der Flutkatastrophe damit zu rechnen ist, dass sich im Rahmen der Jahresabschlüsse ggf. noch erhebliche negative Veränderungen ergeben können.

Da die flutbedingt erforderlichen Investitionen einerseits zwar zu einem Anstieg des Anlagevermögens führen, andererseits aber aufgrund der 100 % Förderung aus Mitteln des Wiederaufbaufonds ein entsprechender Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist, führt dies nach aktueller Rechtslage nicht zu einem Anstieg des Eigenkapitals. Vor diesem Hintergrund steht die Verwaltung in Gesprächen mit dem Land, hier eine Änderung zu erreichen, die es ermöglicht, durch diese Investitionen auch wieder einen Anstieg des Eigenkapitals zu erreichen.

Die wesentlichen Entwicklungen im Ergebnishaushalt stellen sich wie folgt dar:

■ Posten E 1 (Steuern und ähnliche Abgaben)

Die Erträge aus der Jagdsteuer sind mit 410.000 Euro veranschlagt und erhöhen sich damit gegenüber dem Vorjahr um 10.000 Euro.

■ Posten E 2 (Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge)

Diese Position weist gegenüber dem Vorjahresansatz die nachfolgenden wesentlichen Veränderungen auf:

Die Schlüsselzuweisung B ist für das Jahr 2025 in Höhe von rd. 44,5 Mio. Euro veranschlagt und liegt damit um ca. 4,3 Mio. Euro höher als im Vorjahr.

Nähere Einzelheiten zu den Landeszuweisungen nach dem LFAG für das Jahr 2025 sind auf Seite 20 dargestellt.

Aufgrund des gegenüber dem Vorjahreszeitraum höheren Umlagesatzes von nunmehr 43,65 v. H. steigt das Aufkommen aus der Kreisumlage auf rd. 81,71 Mio. Euro (+ 0,97 Mio. Euro gegenüber Vorjahr).

Ein Betrag in Höhe von 2,44 Mio. Euro wurde für Billigkeitsleistungen des Landes eingeplant, die für die Finanzierung von Personalaufwendungen aufgrund der Flutkatastrophe gewährt werden.

Da in 2025 keine erneute Sonderzuweisung zur Flüchtlingsfinanzierung geplant ist, reduzieren sich hier die Erträge um rd. 6,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Neben den allgemeinen Zuweisungen werden unter dem Posten E 2 auch die Erträge veranschlagt, mit denen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau gerechnet wird. Bezogen auf die Maßnahmen des Landkreises ergeben sich hier Erträge in Höhe von rd. 53,2 Mio. Euro (Vorjahr: 34,85 Mio. Euro).

Die Steigerung der Erträge für den Wiederaufbau resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des Ansatzes für Gewässerwiederherstellung von 26,2 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro (+ 23,8 Mio. Euro). Eine Minderung der Ansätze ergibt sich im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes von 2,321 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro (- 321.000 Euro), für Beförderung zu Schulen von 570.000 Euro auf 375.000 Euro (- 195.000 Euro) und für Bau/Unterhaltung von Kreisstraßen von 1,107 Mio. Euro auf 175.000 Euro (- 932.000 Euro).

Dem stehen entsprechende Aufwendungen unter Posten E 10 und E 14 von insgesamt rd. 51,89 Mio. Euro gegenüber (Vorjahr: 34,67 Mio. Euro).

Zur Erläuterung der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau wird auf die Ausführungen der Posten E 10 und E 14 verwiesen.

■ Posten E 3 (Erträge der sozialen Sicherung)

Bei den Erträgen der sozialen Sicherung wurde gegenüber dem Vorjahr ein Mehrertrag von insgesamt rd. 7,13 Mio. Euro kalkuliert. Im Teilhaushalt 8 erhöhen sich die Erträge um rd. 7,54 Mio. Euro. Im Teilhaushalt 9 sind 409.000 Euro weniger Ertrag vorgesehen.

Hinsichtlich der Entwicklung wird auf die nachfolgende Darstellung zu den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) verwiesen.

■ Posten E 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Für das Jahr 2025 wird mit geringfügig niedrigeren Verwaltungsgebühren von insgesamt rd. 4.400 Euro gerechnet.

■ Posten E 5 (Privatrechtliche Leistungsentgelte)

Hier ergeben sich geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

■ Posten E 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

Die Erträge erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 680.000 Euro. Dies ist zum einen auf höhere Kostenerstattungen von Pensionen und Beihilfen durch den AWB und ESG zurückzuführen (insgesamt 32.210 Euro). Zum anderen werden Kostenerstattungen beim Mutterschaftsgeld höher eingeschätzt (60.000 Euro). Weiterhin erhöht sich die Zuweisung vom SPNV Nord um rd. 339.000 Euro und beläuft sich damit in 2025 auf insgesamt ca. 1,8 Mio. Euro. Eine Personalkostenerstattung für im Jobcenter eingesetzte Mitarbeiter führt zu einem Mehrertrag von 400.000 Euro gegenüber dem Vorjahr.

■ Posten E 7 (Sonstige laufende Erträge)

Der Ansatz fällt insgesamt um rd. 164.000 Euro niedriger aus als im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen durch den Wegfall von im Jahr 2024 veranschlagten Spenden zurückzuführen.

■ Posten E 9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

Der Ansatz für die Personal- und Versorgungsaufwendungen vermindert sich gegenüber dem Vorjahr (rd. 38,6 Mio. Euro) um rd. 172.000 Euro und beläuft sich auf rd. 38,4 Mio. Euro.

Die Personalaufwendungen (aktive Beschäftigte und Beamte) betragen rd. 32,28 Mio. Euro und liegen damit um rd. 270.000 Euro über dem Vorjahresansatz.

Der Aufwand für Versorgungsaufwendungen sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 439.000 Euro auf rd. 6,15 Mio. Euro.

■ Posten E 10 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Unter dem Posten E 10 ist der Großteil der Aufwendungen veranschlagt, die gemäß Maßnahmenliste des Landkreises im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau stehen und denen Erträge im Posten E 2 gegenüberstehen (Ausführungen zu den weiteren Maßnahmen, vgl. Posten E 14). Im Posten E 10 sind insgesamt 50,93 Mio. Euro für Maßnahmen des Wiederaufbaus enthalten.

Die Aufwendungen für die Wiederherstellung von Ufern, Böschungen und Nebengewässern sind mit 50 Mio. Euro veranschlagt, was eine Erhöhung um 23,8 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Die Kosten sind durch Erträge aus dem Aufbauhilfefonds gedeckt (vgl. Posten E 2).

Die Schülerbeförderungskosten im Bereich Wiederaufbau sinken um 195.000 Euro auf nunmehr 375.000 Euro.

Die Aufwendungen für Entsorgung von ölhaltigen Schlämmen und Böden im Rahmen des Wiederaufbaus entfallen ab 2025, da die Beräumung der Bodenlagerflächen abgeschlossen ist. Selbiges gilt für Aufwendungen für das Recycling und die Entsorgung von Bauschutt.

Die Unterhaltungsaufwendungen des Infrastrukturvermögens (Wiederaufbau) im Bereich der Kreisstraßen sinken um 931.775 Euro auf nunmehr 175.700 Euro.

Die Kosten zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes ESG sinken im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2,88 Mio. Euro. Gründe sind die Reduzierung von Aufwendungen für die Bauunterhaltung und der Wegfall der Zinsaufwendungen für die Vorfinanzierung des Wiederaufbaus.

Die Schülerbeförderungskosten steigen von 20,5 Mio. Euro um 5,1 Mio. Euro auf nun 25,6 Mio. Euro. Grund für die Kostensteigerung ist im Wesentlichen die Neuvergabe des Linienbündels Hocheifel.

Kostenerstattungen für die Rettungsleitstelle Koblenz führen zu Mehraufwendungen in Höhe von 80.000 Euro. Diese ist auf Lohnsteigerungen und auf Erhöhungen der Planstellen zurückzuführen.

Die Aufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb des Fahrradvermietsystems sinken um 413.000 Euro auf 117.000 Euro.

■ Posten E 11 (Abschreibungen)

Der Ansatz fällt um rund 81.000 Euro niedriger aus als im Vorjahr.

■ Posten E 12 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen)

Für 2025 wird mit einer Steigerung gegenüber dem Vorjahresansatz von insgesamt rd. 2,87 Mio. Euro gerechnet.

Die Personalkostenzuschüsse an kommunale Träger im Bereich der Tageseinrichtungen von Kindern steigen um ca. 1,68 Mio. Euro. Bei freien Trägern steigen diese um ca. 2,48 Mio. Euro.

Zuweisungen für Weiterbildungsmaßnahmen für Unternehmer im Landkreis Ahrweiler führen zu neuen Aufwendungen von 100.000 Euro, welche jedoch durch Spenden in Höhe von 100.000 Euro gedeckt sind.

Der Zuweisungsbedarf im Bereich ÖPNV (VRS, VRM) sinkt um 224.000 Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Da in 2025 keine erneute Sonderzuweisung zur Flüchtlingsfinanzierung geplant ist (vgl. E 2), entfällt auch die anteilige Weiterleitung von Mitteln an Kommunen. Hierdurch ergibt sich ein Minderaufwand i. H. v. rd. 1,15 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr.

■ Posten E 13 (Aufwendungen der sozialen Sicherung)

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung um insgesamt rd. 11,39 Mio. Euro. Hinsichtlich der Entwicklung wird auf die nachfolgende Darstellung zu den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) verwiesen.

■ Posten E 14 (Sonstige laufende Aufwendungen)

Die Aufwendungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 1,51 Mio. Euro und belaufen sich in 2025 auf ca. 14,95 Mio. Euro.

Die Sachverständigenkosten werden im Bereich der Kreisentwicklung um 100.000 Euro reduziert.

Die Sachverständigenkosten im Bereich der Gewässerunterhaltung und des Gewässerbaus sinken im Vergleich zum Vorjahr um 490.000 Euro.

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau sind hier Aufwendungen in Höhe von 958.500 Euro veranschlagt, denen Erträge im Posten E 2 gegenüberstehen. Der Großteil der Aufwendungen entfällt hierbei auf die Kosten für die Architektenberatung, die sich um 1,35 Mio. Euro auf nun 900.000 Euro reduziert haben.

Die Sachverständigenkosten im Bereich der Bedarfs- und Organisationsplanung sowie der Fachplanung Katastrophenschutz werden mit 50.000 Euro weniger veranschlagt.

Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Software steigen um 234.000 Euro im Vergleich zum Vorjahr. Die Erhöhung des Ansatzes basiert auf allgemeinen Preissteigerungen, der stetig steigenden Userzahl sowie zusätzlichen Aufwendungen im Bereich Digitalisierung und IT-Sicherheit.

Zudem entstehen durch die externe Digitalisierung von Bestandsakten der Ausländerbehörde Aufwendungen in Höhe von ca. 160.000 Euro.

■ Posten E 17 (Zins- und sonstige Finanzerträge)

Für die im Hoheitsvermögen gehaltenen RWE-Aktien (80.993 Stück) wurde eine Dividendenzahlung in Höhe von 1,10 Euro/Aktie und dementsprechend ein Finanzertrag von 89.092 Euro veranschlagt.

Da weitere 418.929 RWE-Aktien des Landkreises in der kreiseigenen Solarstrom Ahrweiler GmbH eingelagert sind, fließen die Dividendenerträge i. H. v. 460.822 Euro grundsätzlich der Gesellschaft zu. Hiervon werden 450.000 Euro als Gewinnabführung an den Kreishaushalt veranschlagt.

Insgesamt erzielt der Landkreis für seine RWE-Aktien in 2025 Brutto-Dividendenerträge in Höhe von 549.914 Euro.

Durch eine Gewinnabführung der Kreissparkasse werden Erträge i. H. v. 1 Mio. Euro realisiert.

■ Posten E 18 (Zins- und sonstige Finanzaufwendungen)

Die Zinsaufwendungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 135.000 Euro.

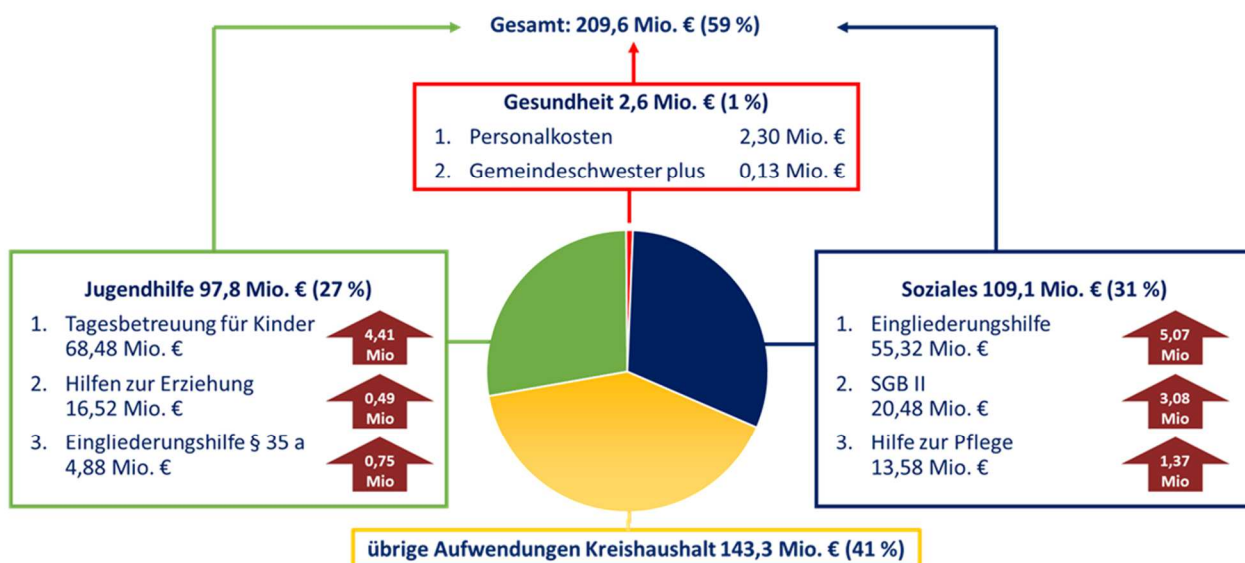
Ergänzende Erläuterungen

Aufwendungen in den Bereichen Jugend, Soziales und Gesundheit

Auch in 2025 steigen die Ausgaben für soziale Leistungen – zwischenzeitlich belaufen sich die Gesamtausgaben des Ergebnishaushalts in den Teilhaushalten der Sozial- und Jugendhilfe sowie dem Gesundheitsamt auf rund 59 %. Gegenüber dem Vorjahr steigen die gesamten Aufwendungen (inklusive Personalaufwand) der Teilhaushalte 8 „Soziales“ und 9 „Jugendhilfe“ sowie 10 „Gesundheit“ um 15,99 Mio. Euro (Steigerung Vorjahr: 11,5 Mio. Euro). Diese Entwicklung hält an und wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren fortsetzen: Im Sozialhaushalt werden die Kosten für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und der Hilfe zur Pflege, im Jugendhilfehaushalt die Personalkostenzuschüsse an Träger der Kindertagesstätten und bei den Hilfen zur Erziehung weiter steigen.

Hinweis:

Die Bereiche „Unterhaltsvorschuss“ (Produkt 3410) und „Elterngeld“ (Produkt 3513) sind im Teilhaushalt 8 erfasst. Da diese organisatorisch Teil des Jugendamts sind, werden die Summen in den Grafiken und Erläuterungen dem Bereich Jugendhilfe (Teilhaushalt 9) zugeordnet. Der Bereich Gesundheit wird ohne den Bereich Sport (THH 10, Leistung 4210) betrachtet.

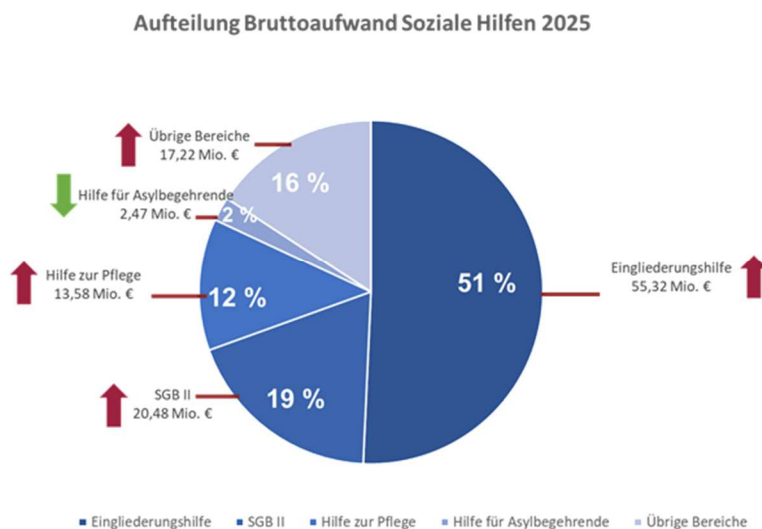


Erläuterungen:

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Der Teilhaushalt 8 verzeichnet 2025 Mehraufwendungen in Höhe von rund 10,3 Mio. Euro (+ 10,5 %) gegenüber 2024. Gleichzeitig erhöhen sich die Erträge um rund 8,03 Mio. Euro (+ 12,0 %).

Aus der nachstehenden Grafik ergibt sich die Verteilung der Aufwendungen:



Gesamtvolumen 109,07 Mio. € (2024: 98,72 Mio. €) – Steigerung um 10,35 Mio. € (Steigerung Erträge um 8,03 Mio. €)

Die größte Kostensteigerung ist wie in den Vorjahren im Bereich der **Hilfen für Menschen mit Behinderung** in Höhe von zusätzlich rund 5,1 Mio. € zu verzeichnen. Ursächlich für die Kostensteigerungen sind insbesondere Assistenzleistungen für erwachsene Menschen in Einrichtungen in Höhe von rund 3,8 Mio. € brutto. Diese sind überwiegend auf Tarifierhöhungen, den teilweise rückwirkenden Abschluss neuer Vergütungsvereinbarungen zwischen den Anbietern und dem Land sowie damit verbundenen Vergütungssatzsteigerungen zurückzuführen. Zudem tragen auch steigende Fallzahlen dazu bei.

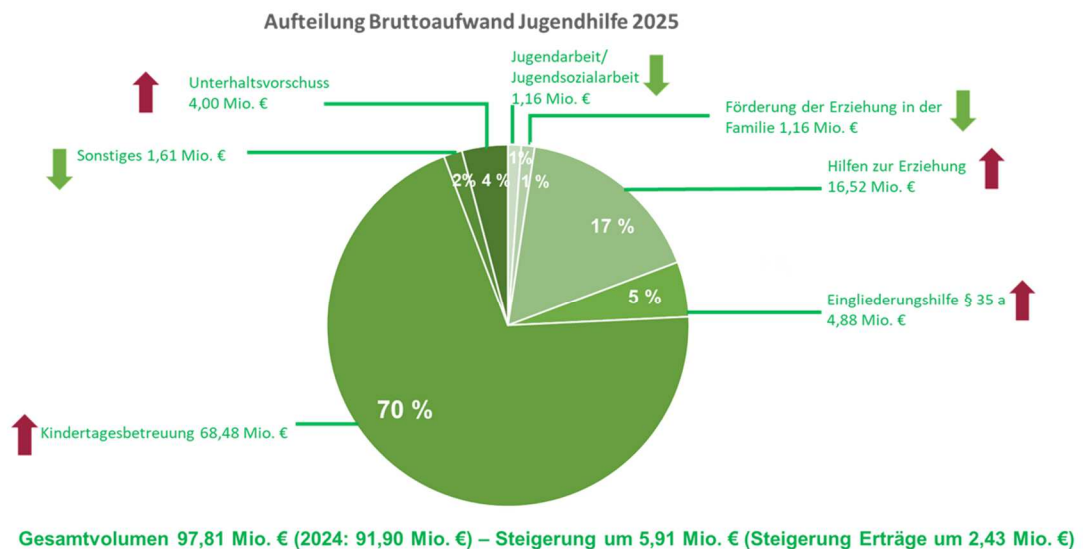
Hinsichtlich der Kostenaufteilung in der Eingliederungshilfe gibt es einen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (= Landkreise und kreisfreie Städte) und einen überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (= Land Rheinland-Pfalz). Die jeweilige Zuständigkeit richtet sich danach, ob die Leistungsberechtigten unter 18 Jahren (= örtlicher Träger) oder aber 18 Jahre und älter sind (= überörtlicher Träger). Die Nettoaufwendungen des örtlichen Trägers verbleiben zu 100 % beim Kreis, die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers übernehmen das Land und der Landkreis jeweils zu 50 %.

Die Erträge steigen in diesem Bereich um rund 1,80 Mio. €. Die im Verhältnis zu den Aufwendungen geringere Steigerung der Erträge ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die pauschale Bundeserstattung in Höhe von rund 1,3 Mio. € nach der Landesarbeitsgruppe DOP-PIK im Produkt 3122 „Sicherung des Lebensunterhalts“ zu buchen ist. In diesem Bereich, der insbesondere die **Leistungen der Unterkunft nach dem SGB II** erfasst, steigen die Erträge um rund 4,1 Mio. € und die Aufwendungen um rund 3,1 Mio. €. Die Aufwandssteigerungen sind auf einen Anstieg der Bedarfsgemeinschaften und der Mietobergrenzen zurückzuführen.

Teilhaushalt 9 - Jugendhilfe

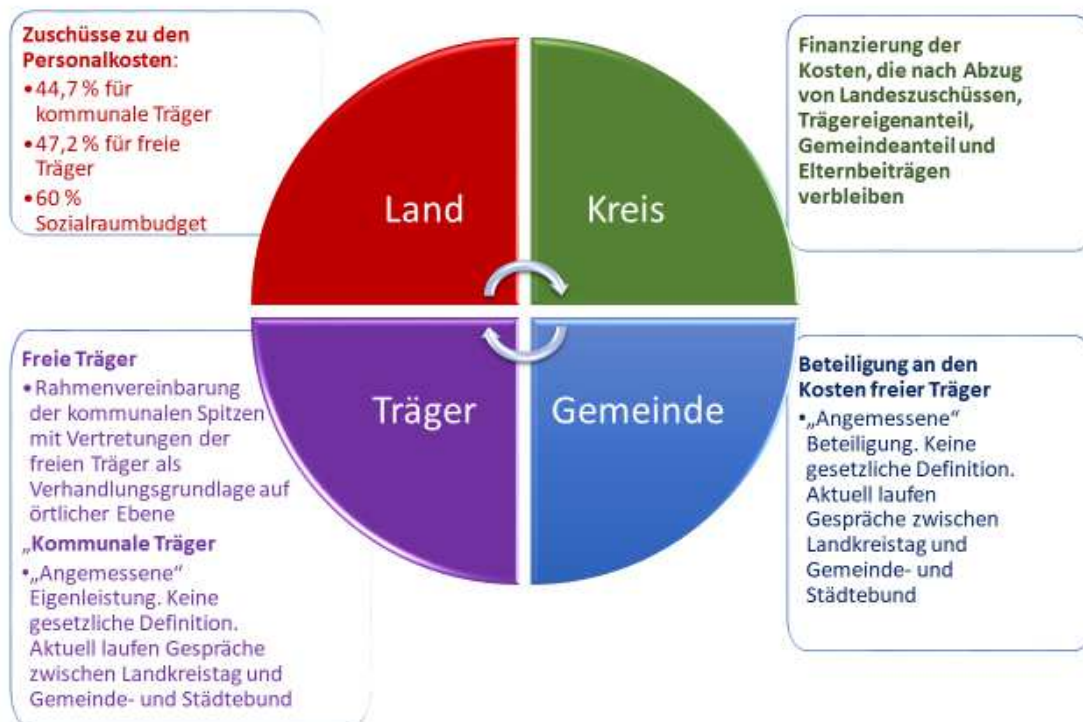
Der Teilhaushalt 9 verzeichnet im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr einen Mehraufwand in Höhe von rund 5,91 Mio. Euro (+ 6,43 %). Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rund 2,43 Mio. Euro (+ 6,36 %) gegenüber.

Aus der nachstehenden Grafik ergibt sich die Verteilung der Aufwendungen:



Hilfen zur Erziehung sind neben der **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche/junge Volljährige** und den Personalkosten für **Kindertagesstätten** die wesentliche Ausgabenposition im Teilhaushalt 9. Seit Jahren steigen die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und auch der Eingliederungshilfe. Es ist eine Zunahme der Fallzahlen sowie der damit verbundenen fallbezogenen Kosten festzustellen. Die Fallkomplexität steigt und somit auch der Anteil kostenintensiver Einzelhilfen. Erwähnenswert ist darüber hinaus die kontinuierlich sinkende Kostenbeteiligung des Landes, die sich von ehemals 25 % in 2002 auf zwischenzeitlich rd. 8 % reduziert.

Die Finanzierung von Kindertagesstätten wurde durch die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes zum 01.07.2021 grundlegend neu geregelt. Die Anteile der Träger von Kindertagesstätten und die Beteiligungen der Gemeinden sind dabei nicht konkret durch den Gesetztext erfasst – siehe nachstehende Übersicht:



Bei folgenden Finanzströmen ergeben sich offene Fragestellungen in Folge der Gesetzesnovellierung:

Eigenanteil kirchlicher Träger

Dieser Bereich ist grundsätzlich durch eine im Frühjahr 2024 verabschiedete Übergangsvereinbarung geregelt. Eine Besonderheit besteht vorliegend im Kreis Ahrweiler, da mit dem Bistum Trier eine Kostenvereinbarung auf Basis des vor Jahren getroffenen Sparbeschlusses existierte. Diese wurde durch das Bistum zum 31.12.2023 gekündigt, sodass aus Sicht der Verwaltung eine Anwendung der Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 01.07.21 bis 31.12.2023 zumindest fraglich ist. Seitens des Bistums wurde Erörterungsbedarf angekündigt.

Eigenanteil sonstiger freier Träger

Im Rahmen der Übergangsvereinbarung wurde geregelt, dass auch von sonstigen freien Trägern ein Eigenanteil zu fordern ist. Die Sachkosten sind individuell zu verhandeln.

Dies stellt sich aktuell als sehr komplex dar, da es keine Definition bzw. Negativ- oder Positivabgrenzung der Begrifflichkeit „Sachkosten“ gibt. Durch eine Arbeitsgruppe auf der Ebene von Landkreistag und Städtetag soll aktuell ein Abgrenzungsvorschlag zu den Baukosten erfolgen. Hinzu kommen weitere offene Fragestellungen, da es bei einigen Faktoren (z. B. Abschreibungen, Finanzdienstleistungen, Gemeinkosten etc.) Gründe für oder gegen eine Berücksichtigung gibt. Die Erhebung der Daten und erste Gespräche mit den sechs sonstigen Trägern im Kreis Ahrweiler laufen derzeit.

Eigenanteil kommunaler Träger

Nach der Novellierung des Gesetzes hat sich der kommunale Träger „angemessen“ zu beteiligen. Weitere Ausführungen macht das Gesetz nicht. Auf Ebene der kommunalen Spitzen wird aktuell ein Vorschlag geprüft, die Beteiligung der kommunalen Träger nach den Regelungen des „alten“ Rechts zu bemessen. Die administrative Berechnung eines Eigenanteils stellt sich allerdings nicht als 1:1 übertragbar dar. Eine einheitliche Einigung auf Ebene der kommunalen Spitzen wird angestrebt.

Beteiligung von Kommunen an den Kosten freier Träger

Auch hier wird aktuell ein Vorschlag auf Ebene der kommunalen Spitzen geprüft. Danach sollen Kommunen in der prozentualen Höhe beteiligt werden, die bei eigener Trägerschaft entstehen würde. Diese Regelung basiert auf Grundlage eines Beschlusses des OVG Rheinland-Pfalz.

Da die Regelungen rückwirkend für den Zeitraum ab dem 01.07.2021 anzuwenden sind und die Personalkostenzuschüsse einen Umfang von zwischenzeitlich rund 64,5 Mio. € beinhalten, können im Jahr 2025 noch relevante Belastungen für den Kreishaushalt entstehen.

Aufgrund von Kostenerhöhungen in Folge des Ausbaus der Angebotsstrukturen, der tariflichen Entwicklungen und der kalkulierten Nachzahlungen auf Vorjahre steigen die Aufwendungen um rund 4,12 Mio. € auf 65,8 Mio. €.

Demgegenüber stehen Ertragssteigerungen insbesondere durch entsprechende Landeszuweisungen in Höhe von rund 2,89 Mio. €. Somit ergibt sich saldiert eine Erhöhung um rund 1,23 Mio. € (= 4,15 %).

Schwerpunkte 2025

Der demografische Wandel schreitet voran und ist mit einer der größten gesellschaftlichen Herausforderungen, die auch im Landkreis Ahrweiler mit erheblichen Veränderungen einhergehen wird. Sinkende Geburtenraten und eine steigende Lebenserwartung führen dazu, dass der Anteil älterer Menschen stetig wächst und sich somit auch die Bedarfslagen wandeln werden. Dies wiederum hat tiefgreifende Folgen u. a. für die Wirtschaft, den Gesundheits- wie auch insgesamt den sozialen Sektor.

Um diesen Veränderungen adäquat zu begegnen, ist die Entwicklung zukunftsorientierter Handlungskonzepte im Sinne eines generationenfreundlichen Kreises erforderlich. Ziel muss es sein, den demografischen Wandel als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen und diesen gemeinsam zu gestalten.

Demografischer Wandel



Generationenfreundlicher Kreis Ahrweiler

Die Herausforderungen der nächsten Jahre liegen in der Entwicklung von nachhaltigen Demografiestrategien: Vorliegend rücken sozialraumorientierte Konzepte und damit entsprechende Bedarfslagen und Schwerpunkte in den Fokus. Dies bedeutet zu berücksichtigen, dass es regionale Unterschiede und somit verschiedene (Handlungs-)Schwerpunkte – beispielsweise Wohnen, Arbeit, (frühkindliche) Bildung, Gesundheitsversorgung, Pflege etc. – geben wird. Die hierfür erforderlichen Prozesse sind partizipativ unter Beteiligung von Politik, Verwaltung und der Bevölkerung zu gestalten und regionalisiert auszurichten. Lokale Strategien sind gemeinsam zu erarbeiten, abzustimmen und die Vernetzung weiter auszubauen. Die verschiedenen Planungsstränge im sozialen Bereich – Kita-Bedarfsplanung, Jugendhilfeplanung, Teilhalbe- und Pflegestrukturplanung, Gesundheitsförderplanung und Psychiatrieplanung – müssen sozialräumlich bzw. regionalisiert einer Gesamtschau unterzogen und aufeinander abgestimmt werden.

Unter Hinweis auf die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die verschiedenen Altersjahrgänge werden in 2025 nachfolgend dargestellte Schwerpunkte gesetzt. Diese reichen u. a. vom weiteren Ausbau der frühkindlichen Bildung über konkrete Planungen zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes, der Installierung von weiteren regionalen Netzwerkkonferenzen bis hin zum Aufbau eines Netzwerks Demenz, dessen Koordinationsstelle zu Beginn des kommenden Jahres erstmals besetzt sein wird.



Teilhaushalt 8 „Soziale Hilfen“

- **Einrichtung und Durchführung weiterer regionaler Netzwerkkonferenzen sowie Umsetzung von Maßnahmen**
- **Fortführung der AG Wohnen**
- **Fortführung der AG Migration**

Teilhaushalt 9 „Jugendhilfe/Kita“

- **Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Sozialraum Sinzig**
- **Angebote für Kinder psychisch kranker Eltern**
- **Weitere Umsetzung der Rahmenvereinbarung Kita**
- **Fortführung der AG „Umsetzung GaFöG“**
- **Fachkräftegewinnung in Kitas – Kampagne mit Schulen**
- **Umsetzung Konzept: „Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kitas“**

Teilhaushalt 10 „Gesundheit“

- **Medizinische Versorgung in der ländlichen Region Adenau**
- **Gesundheitsförderplanung: Projekt „Kleine Hände, große Taten“**
- **Aufbau eines Netzwerks „Demenz“ / Errichtung einer zentralen Anlaufstelle**

Landeszuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Das Land hat am 24.11.2022 das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und dem Land (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen. Im Zuge der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) kam es zu einem grundlegenden Systemwechsel, wodurch insbesondere auch die Systematik der bisherigen Schlüsselzuweisungen des Landes verändert wurde.

Zentraler Punkt war hier die Einführung der sog. Schlüsselzuweisung B im Bereich der allgemeinen Finanzausweisungen des Landes, durch die eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen zur Wahrnehmung einer Vielzahl von Aufgaben der Kommunen gewährleistet werden soll. Im Gegenzug sind die bisher gewährten Schlüsselzuweisungen B1, B2, C1 bis C3, die Allgemeine Straßenzuweisung sowie die Investitionsschlüsselzuweisung weggefallen. Für den Landkreis verbleibt neben der Schlüsselzuweisung B lediglich die Zuweisung für die Schülerbeförderung.

Nach den vom Statistischen Landesamt am 21.10.2024 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2025 ist von folgenden Zahlungen des Landes auszugehen:

	Tatsächliche Festsetzung 2024	Planung 2025	Unterschied 2025 zu 2024
Schlüsselzuweisung B	40.430.859 ¹⁾	44.495.578	4.064.719
Zuweisung Schülerbeförderung	9.500.000 ²⁾	9.500.000	0
Gesamtsumme	49.930.859	53.995.578	4.064.719

¹⁾ Die LFAG-Zuweisungen können bei der Planung des Haushaltes nur geschätzt werden. Die tatsächlichen Zuweisungen basieren auf den unterjährigen Festsetzungen.

²⁾ Haushaltsansatz 2024, da die Festsetzung 2024 noch nicht erfolgt ist.

Kreisumlage

Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage 2025 sind die Einnahmen der Gemeinden aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, den Anteilen aus der Einkommenssteuer, dem Familienleistungsausgleich und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Zeitraum vom 4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024 (= Steuerkraftzahlen der Gemeinden), sowie die Schlüsselzuweisung A und die Zuweisung für zentrale Orte.

Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres sind die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage 2025 um insgesamt rd. 4,37 Mio. Euro auf rd.187,20 Mio. Euro gesunken.

Bei einem gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Kreisumlagesatz von 43,65 v. H. ergibt sich ein Kreisumlageaufkommen von 81.712.718 Euro. Im Vergleich zum Jahr 2024 bedeutet dies ein Plus von 967.763 Euro. Nähere Einzelheiten sind der Übersicht unter Register 24 zu entnehmen.

3.3 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt bildet die reinen Zahlungsströme ab.

Für 2025 schließt der Finanzhaushalt bei

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	320.682.881 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	346.828.605 Euro
sowie Tilgungsleistungen von	1.186.674 Euro
mit einem Finanzmittelfehlbetrag von	-27.332.398 Euro

ab.

Für 2025 ist die Veranschlagung eines Liquiditätsdarlehens in Höhe des Finanzmittelfehlbetrags erforderlich.

Im Bereich der **Investitionen** ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von	2.621.925 Euro
Auszahlungen in Höhe von	7.234.700 Euro
somit eine Finanzierungslücke von	- 4.612.775 Euro

Zur Finanzierung der Investitionen ist die Veranschlagung eines Investitionskredites in Höhe von 4.612.775 Euro erforderlich.

Wesentliche Investitionen:

Für den Erwerb von Hard- und Software sind im Teilhaushalt 1 (Steuerung und Personal) saldiert 0,92 Mio. Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 6 (Sicherheit) sind Auszahlungen in Höhe von rd. 2,32 Mio. Euro eingeplant. Entsprechende Mittel sind insbesondere für die Beschaffung von Fahrzeugen, Behältern etc. und für die Ausrüstung in den Bereichen Brand- sowie Katastrophenschutz vorgesehen.

Baukostenzuwendungen nach § 15 Kindertagesstättengesetz sind im Teilhaushalt 9 in Höhe von insgesamt 718.400 Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 13, Produkt 5420 - Kreisstraßen - sind Investitionen in einem Volumen von rd. 2,3 Mio. Euro vorgesehen. Abzüglich der Zuwendungen des Landes in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro verbleibt ein Kreisanteil von rd. 0,6 Mio. Euro (Vorjahr 0,4 Mio. Euro).

Für Hochwasservorsorgemaßnahmen (Grunderwerb) sind im Teilhaushalt 14 (Umwelt und Natur) Auszahlungen in Höhe von 800.000 Euro und Einzahlungen aus dem Aufbauhilfefonds in Höhe von 720.000 Euro veranschlagt.

Nähere Einzelheiten zur Veranschlagung der Investitionen können der Investitionsübersicht entnommen werden.

Investitionskreditbedarf und Gesamtschuldenstand

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungsleistungen von 1.186.674 Euro für **Investitionsdarlehen** ergibt sich 2025 eine Nettoneuverschuldung von 3.426.101 Euro. Der Schuldenstand aus **Kreditaufnahmen für Investitionen** wird sich per 31.12.2025 auf voraussichtlich rd. 30,594 Mio. Euro belaufen.

	in Euro	
Schuldenstand zum 31.12.2021 (Bilanz - Jahresabschluss 2021)	14.431.083,17	
Kreditaufnahme 2022	+ 1.200.000,00	
Tilgung 2022 (gem. Finanzrechnung 2022)	- 780.779,89	
Schuldenstand zum 31.12.2022	14.850.303,28	
Kreditaufnahme 2023 (aus Kreditermächtigung 2022)	+ 4.200.000,00	
Tilgung 2023 (gem. Finanzrechnung 2023)	- 778.659,29	
Schuldenstand zum 31.12.2023	18.271.643,99	
Kreditaufnahme 2024 (aus Kreditermächtigung 2023)	+ 3.440.000,00	
Geplante Tilgung 2024 (gem. Finanzhaushalt 2024)	- 1.030.091,00	
Vorauss. Schuldenstand zum 31.12.2024	20.681.552,99	
Kreditermächtigung aus 2024	+ 6.487.200,00	
geplante Kreditermächtigung 2025 (gem. Finanzhaushalt 2025)	+ 4.612.775,00	
Geplante Tilgung 2025 (gem. Finanzhaushalt 2025)	- 1.186.674,00	
Vorauss. Schuldenstand zum 31.12.2025	30.594.853,99	

Zum 31.12.2023 ergab sich ein Bestand an **Kredit**en zur **Liquiditätssicherung** in Höhe von 16,0 Mio. Euro. Mit dem zu erwartenden Finanzmittelfehlbetrag 2024 in Höhe von rd. 20,85 Mio. Euro ergibt sich ein voraussichtlicher Stand zum 31.12.2024 in Höhe von rd. 36,85 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung des Finanzmittelfehlbetrags 2025 (rd. 27,2 Mio. Euro) ergibt sich ein voraussichtlicher Stand per 31.12.2025 von rd. 64,2 Mio. Euro.

Der **Gesamtschuldenstand** per 31.12.2025 beläuft sich somit voraussichtlich auf rd. 94,8 Mio. Euro.

4. Finanzplanungszeitraum bis 2028

Das Zahlenwerk zum Finanzplanungszeitraum bis zum Jahre 2028 im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurde – soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für Änderungen bekannt sind – flächendeckend unverändert fortgeschrieben.

Ausgewiesen sind in der Investitionsübersicht die geplanten und voraussichtlich zu tätigen Investitionen bis zum Jahre 2028.

5. Sondervermögen (Eigenbetriebe, Stiftungen)

5.1 Abfallwirtschaftsbetrieb

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die Gründung des Abfallwirtschaftsbetriebes Kreis Ahrweiler in der Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: AWB Ahrweiler AöR) durch entsprechende Umwandlung des bisherigen Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler zum 01.01.2025 beschlossen und die damit verbundenen rechtlichen und organisatorischen Beschlüsse gefasst.

Das bisherige Sondervermögen „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Ahrweiler“ wird zum 01.01.2025 mit allen dessen zugeordneten Wirtschaftsgütern, Verbindlichkeiten, Verträgen und Rechtsverhältnissen auf die AWB Ahrweiler AöR als eigenständige juristische Person übertragen.

Vor diesem Hintergrund wird zukünftig auf die Kurzdarstellung der Haushaltslage der AWB Ahrweiler AöR verzichtet.

5.2 Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement

Erfolgsplan 2025

Der Erfolgsplan 2025 schließt in Ertrag und Aufwand ausgeglichen mit einem Volumen von 30.137.600 Euro und damit gegenüber dem Vorjahr (35.247.180 Euro) um 5.109.580 Euro niedriger ab.

Der Ausgleich wird durch die vom Landkreis zu tragende Kostenmiete für die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Nutzung der Objekte in einer Gesamthöhe von 8.382.000 Euro sowie durch eine Kostenerstattung für übrigen Sachkostenaufwand in Höhe von 10.742.690 Euro erreicht. Unter Berücksichtigung des vom Landkreis (zum Ausgleich des Vermögensplanes) gezahlten Tilgungszuschusses von 2.197.000 Euro, hat sich die gesamte Ausgleichssumme des Landkreises somit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2.876.326 Euro verringert.

Investitionsplan 2025

Die Maßnahmen sind detailliert im Investitionsplan des Wirtschaftsplans dargestellt.

Vermögensplan 2025

Der Vermögensplan schließt ausgeglichen mit der Summe 17.553.167 Euro ab. Hierin enthalten ist ein Tilgungszuschuss des Kreises in Höhe von 2.197.000 Euro.

Als Kreditermächtigung wurden 4.018.167 Euro veranschlagt.

Der Kreditaufnahme stehen planmäßige Kredittilgungen von 4.193.000 Euro gegenüber, so dass sich die Schulden des Eigenbetriebs per Saldo um 174.833 Euro verringern.

5.3 Gertrud-Pons-Stiftung

Das Stiftungsvermögen von 74.300 Euro ist seit dem 06.04.2023 angelegt mit einem Zinssatz von 2,0 % p.a.. Zusammen mit dem Bestand aus 2024 von 14.562 Euro werden im kommenden Haushaltsjahr (abzüglich von Reise- und Verwaltungskosten) insgesamt 16.892 Euro für Stipendien zur Verfügung stehen.

6. Kennzahlen nach Standard-Kreis-Kennzahlen-Katalog

			Ansatz 2023*	Ansatz 2024	Ansatz 2025
1.1	Ertragsanalyse	Kennzahlenbeschreibung			
1.1.1	Allgemeine Schlüsselzuweisungsquote	Anteil der Erträge aus Schlüsselzuweisungen an der Summe der ordentlichen Erträge	15,28%	16,84%	16,69%
1.1.2	Sonstige allgemeine Zuweisungsquote	Anteil der Erträge aus anderen Zuweisungen (mit und ohne Zweckbindung) an der Summe der ordentlichen Erträge	35,61%	27,83%	29,69%
1.1.3	Sonderpostenquote	Anteil der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten an der Summe der ordentlichen Erträge	0,59%	0,65%	0,55%
1.1.3.1	Finanzierungsbeteiligungsquote	Verhältnis zwischen Sonderpostenauflösung und Abschreibungen	64,53%	61,19%	58,27%
1.1.4	Kreisumlagequote	Anteil der Erträge aus der Kreisumlage an der Summe der ordentlichen Erträge	23,83%	27,35%	25,26%
1.1.5	Soziallastdeckungsquote durch Kreisumlage	Verhältnis der Erträgen aus der Kreisumlage und des Saldos der sozialen Sicherung	160,90%	162,58%	151,55%
1.1.6	Sozialertragsquote	Anteil der Sozialerträge (Kostensätze, -Beteiligungen, -Erstattungen, -Zuweisungen und Leistungsbeteiligungen) an der Summe der ordentlichen Erträge	22,22%	24,33%	24,41%
1.1.6.1	Deckungsbeitrag - Soziale Sicherung	Verhältnis zwischen Erträgen der sozialen Sicherung und Aufwendungen der sozialen Sicherung	60,00%	59,12%	59,42%
1.1.6.2	Deckungsbeitrag - Sozialhilfe	Verhältnis zwischen Erträgen der Sozialhilfe und Aufwendungen der Sozialhilfe	73,04%	73,71%	76,81%
1.1.6.3	Deckungsbeitrag - Jugendhilfe	Verhältnis zwischen Erträgen der Jugendhilfe und Aufwendungen der Jugendhilfe	50,47%	49,12%	47,21%
1.1.7	Leistungsentgeltsquote	Anteil der Erträge aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelten an der Summe der ordentlichen Erträge	1,08%	1,27%	1,19%
1.2	Aufwandsanalyse	Kennzahlenbeschreibung			
1.2.1	Personalintensität	Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	10,91%	12,05%	10,89%
1.2.2	Sach- und Dienstleistungsintensität	Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	29,55%	23,25%	26,81%
1.2.3	Abschreibungsintensität	Anteil der Aufwendungen aus Abschreibungen an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	0,91%	0,98%	0,87%
1.2.3.1	Finanzierungskongruenz	Verhältnis zwischen Abschreibungen (abzüglich der Auflösung von Sonderposten) und Tilgung von Investitionskrediten	0,164220564	0,1880	0,2769

			Ansatz 2023*	Ansatz 2024	Ansatz 2025
1.2.4	Soziallastquote	Anteil der Aufwendungen für soziale Sicherung an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	36,51%	37,92%	37,66%
1.2.4.1	Soziallastquote (Sozialhilfe)	Anteil der Aufwendungen für Sozialhilfe an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	15,42%	15,43%	15,54%
1.2.4.2	Sozialaufwand (Sozialhilfe) je Einwohner	Aufwendungen für Sozialhilfe je Einwohner des Landkreises	389,35 €	378,61 €	416,79 €
1.2.4.3	Soziallastquote (Jugendhilfe)	Anteil der Aufwendungen für Jugendhilfe an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	21,09%	22,49%	22,12%
1.2.4.4	Sozialaufwand (Jugendhilfe) je Einwohner	Aufwendungen für Jugendhilfe je Einwohner des Landkreises	532,44 €	552,00 €	593,43 €
1.2.4.5	Aufwand (KITA)	Anteil der Aufwendungen für Kindertagesstätten an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	15,59%	19,06%	18,47%
1.2.4.6	Aufwand (KITA) je Einwohner	Aufwendungen für Kindertagesstätten je Einwohner des Landkreises	393,61 €	467,75 €	495,50 €
1.2.5	Sozialaufwand je Einwohner	Aufwendungen für Sozialleistungen je Einwohner des Landkreises	921,79 €	930,61 €	1.010,22 €
1.2.6	Zinslastquote	Verhältnis der Zinsaufwendungen zu der Summe der ordentlichen Aufwendungen	0,25%	0,59%	0,49%
1.2.6.1	Zinsquote (Gesamt)	Verhältnis zwischen Zinsbelastung und Schuldenstand			
1.2.6.2	Zinsquote (Investitionskredite)	Verhältnis zwischen Zinsbelastung und Schuldenstand			
1.2.6.3	Zinsquote (Liquiditätskredite)	Verhältnis zwischen Zinsbelastung und Schuldenstand			
1.3	Analyse Jahresergebnis	Kennzahlenbeschreibung			
1.3.1	Ergebnisquote I	Verhältnis des Jahresergebnisses an der Summe der Erträge	-1,43%	-8,51%	-9,09%
1.3.2	Ergebnisquote II	Verhältnis des Jahresergebnisses an der Summe der Aufwendungen	-1,41%	-7,85%	-8,33%
1.3.3	Ergebnisquote III	Jahresergebnis Ergebnishaushalt	-4.657.749,00 €	-25.137.457,00 €	-29.405.769,00 €
2.	Finanzhaushalt	Kennzahlenbeschreibung			
2.1	Eigenfinanzierungsquote	Anteil Investitionseinzahlungen ohne Zuwendungen an Investitionsauszahlungen	0,58%	0,11%	0,08%
2.2	Kreditfinanzierungsquote	Anteil der Einzahlungen aus Investitionskrediten (Pos. 450) an Investitionsauszahlungen (Pos. 420)	0,00%	0,00%	0,00%
2.3	Zuwendungsfinanzierungsquote	Anteil der Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Pos. 270) an Investitionsauszahlungen (Pos. 420)	38,29%	33,99%	36,16%
2.4	Nettoneuverschuldung	Einzahlungen aus Investitionskrediten (Pos. 450) abzüglich Tilgung Investitionskredite (Pos. 460) in T€	-6.465.591 €	-6.487.200 €	-4.612.775 €
2.5	Cash-Flow	Saldo ordentlicher und außerordentlicher Ein- und Auszahlungen	7.736.017 €	-19.819.503 €	-26.145.724 €
2.6	Freie Finanzspitze	Saldo ordentlicher und außerordentlicher Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßiger Tilgung	1.270.426 €	- 26.306.703 €	-30.758.499 €
2.7	Re-Investitionsquote	Verhältnis zwischen Investitionen und Abschreibungen	353,35%	313,29%	236,36%
2.8	Kapitaldienstquote	Anteil der ordentlichen Tilgungsleistungen an der Kreisumlage	8,35%	8,03%	5,65%

*) Unter Berücksichtigung der Ansätze der Haushaltsplanung 2023.